

§ 1. Ein (Nord-) Deutscher darf, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 3 und 4, zu den directen Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein (Nord-) Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Verbleibung einer solchen schließen lassen.

§ 2. Ein (Nord-) Deutscher, welcher in seinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den directen Staatssteuern herangezogen werden. Hat ein (Nord-) Deutscher in seinem Heimathstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den directen Staatssteuern herangezogen werden. In Bundes- oder Staatsdiensten stehende (Nord-) Deutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren bürgerlichen Wohnsitz haben.

§ 3. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

§ 4. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche (Nord-) Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Casse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§ 5. An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines (Nord-) Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Jan. 1871 in Wirksamkeit.

Gebühren, welche bei der Communal-Verwaltung in Altona zu erheben sind. (Besätigt lt. Schreiben der Königl. Regierung, d. d. Schleswig, den 2. Juni 1874.)

1. Für die Ertheilung von Abschriften à Bogen 30 \mathcal{L} .
 2. Für Ertheilung eines Reisepasses, die in der Bekanntmachung vom 11. Mai 1868, (Verordnungsblatt pag. 731) vorgeschriebenen Gebühren von resp. 1 \mathcal{M} 25 \mathcal{S} und 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} .
 3. Pachtart 1 \mathcal{M} .
 4. Jagdschein 3 \mathcal{M} .
 5. Für die Beaufsichtigung einer öffentlichen Tanzlustbarkeit, wenn die Beaufsichtigung von dem Wirth beauftragt ist, 1 \mathcal{M} 80 \mathcal{S} bis 3 \mathcal{M} .
 6. Für die Beaufsichtigung eines öffentlichen Schauspiels, wenn dieselbe von dem Wirth oder dem Unternehmer beauftragt ist 1 \mathcal{M} 20 \mathcal{S} event. 2 \mathcal{M} bei besonders langer Dauer der Vorstellung.
 7. Für die Ueberwachung eines Fuhrertransports 90 \mathcal{S} .
 8. Für die Ueberwachung eines Arrestanten an ein im hiesigen Hafen liegendes Schiff 60 \mathcal{S} und 1 \mathcal{M} 20 \mathcal{S} an ein im Hamburger Hafen liegendes Schiff.
 9. Für die Anhaltung einer auf der Elbe treibenden Jolle 1 \mathcal{M} 80 \mathcal{S} , desgl. eines größeren Fahrzeuges 3 \mathcal{M} 60 \mathcal{S} ; ist die Anhaltung unter besonders beschwerlichen oder gefährlichen Umständen erfolgt, so kann die Anhaltungsgebühr von dem Polizei-Verwalter erhöht werden.
 10. Für Haltung einer Wache auf einem Schiffe beim Auskächern der Ratten 7 \mathcal{M} 20 \mathcal{S} .
 11. Für Haltung einer Wache auf einem mit Petroleum beladenen Schiffe, für den Zeitraum von 12 Stunden 7 \mathcal{M} 20 \mathcal{S} .
 12. Für Ertheilung eines Attestes, sofern ein solches im Privatinteresse verlangt wird, 90 \mathcal{S} .
- Von diesen Gebühren fallen der Stadtcasse anheim: die sub 1, 2, 4, 12 bezahlten Beträge, den Executivbeamten: die sub 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, der Staatscasse: die sub 3, sowie 10 \mathcal{S} von der sub 4 bezahlten Gebühr.

Deutscher Wechselstempel-Zarif.

(Gültig v. 1. Juli 1870 ab.)

Es beträgt die Stempelgebühr auf Beträge

bis zu	200 \mathcal{M}	— 10	von 600 — 800 \mathcal{M}	— 40
von 200 — 400	— 20	800 — 1000	— 50	
400 — 600	— 30	1000 — 2000	— 1. —	

für jedes folgende angefangene Tausend 50 \mathcal{S} mehr. Reichs-Wechselstempelmarken sind bei jeder Postanstalt in folgenden Werthbeträgen zu haben: 10, 20, 30, 40, 50 \mathcal{S} , 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} , 2 \mathcal{M} , 2 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} , 3 \mathcal{M} , 3 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} , 4 \mathcal{M} , 4 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} , 5 \mathcal{M} , 10 \mathcal{M} , 15 \mathcal{M} und 30 \mathcal{M} . Ebenfalls gestempelte Wechselstempel-Blanquets bis zu Werthbeträgen von 3 \mathcal{M} .

Stempelsteuer-Erhebung, Preussische. Einige der wesentlichen Bestimmungen aus der Verordnung vom 7. August 1867:

Der Stempel-Steuer sind unterworfen alle Verhandlungen u. über Gegenstände, deren Werth, nach Geld geschätzt, den Betrag von 150 \mathcal{M} erreicht oder übersteigt. Alle stempelplichtigen Verhandlungen müssen, wenn sie nicht auf dem erforderlichen Stempelpapier geschrieben worden, längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, nachträglich mit dem erforderlichen Stempel unverzüglich nachzubringen, sondern es tritt auch ausserdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des bezahlten Betrages des nachzubringenden Stempels besteht.

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde verlangt werden, es behält derselbe indessen seinen Recht deshalb an den eigentlichen Contrahenten. Der eigentliche Contrahent ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Die Höhe des von 50 zu 50 \mathcal{S} steigenden Stempels beträgt: $\frac{1}{10}$ pCt. für Obligationen, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen, mithin für 150 bis 600 \mathcal{M} — 50 \mathcal{S} und so weiter von jeden angefangenen 600 \mathcal{M} je 50 \mathcal{S} .

$\frac{1}{10}$ pCt. für Auktionsprotokolle, Pacht- und Miethsverträge, Lieferungsverträge, Mobilar- und diesen gleichgestellte Kaufverträge, mithin von 150 \mathcal{M}

— 50 \mathcal{S} , von 150 bis 300 \mathcal{M} — 1 \mathcal{M} und so weiter von jeden angefangenen 150 \mathcal{M} je 50 \mathcal{S} .

$\frac{1}{2}$ pCt. der Prämie für Versicherungspolice, doch so, daß bei einer Prämie von 150 bis 300 \mathcal{M} der Stempel immer 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} beträgt, im Weiteren aber von jeden angefangenen 100 \mathcal{M} Prämie — 50 \mathcal{S} .

1 pCt. für Kauf- resp. Tausch-Contracte über inländische Grundstücke und Grund-Berechtigkeiten, Erbzins-, Erbpacht- und Leibrenten-Contracte, mithin von 150 \mathcal{M} — 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} und so weiter für jede angefangenen 50 \mathcal{M} — 50 \mathcal{S} .

Den Debit der Wechsel-Stempel-Materialien haben die kaiserlichen Post-Anstalten.

Das Haupt-Post-Amt zu Ottenen ist beauftragt zur Erhebung der Reichs-Stempelabgabe von inländischen und ausländischen Lotterie-Loosen, von letzteren, wenn und soweit deren Vertrieb im preussischen Staate etwa zugelassen werden möchte, außerdem hat dasselbe wie auch die beiden Stempel-Distributoren den Vertrieb von Reichsstempelmarken im Werthe von 20 \mathcal{S} und 1 \mathcal{M} .

Postwesen.

1. Postanstalten, (Postamt 1.: Postn. 12 (Post u. Telegraph). (s. Seite 243.) Postamt 2.: im Bahnhofsgebäude, Bahnhofstraße. Postamt 3.: gr. Wilhelmstrasse 19. Postamt 4.: gr. Gärtnerstraße 145.

2. Briefkasten. 1. **Seerungs-Bezirk des Postamts 1.:**

1. Ecke der Catharinen- und Königl.
2. " " fl. Mühlen- und Hohenpfort.
3. " " Grünen- und gr. Mühlenst.
4. " " Blücher- und Königl.
5. " " Blücher- und gr. Bergst.
6. " " Humboldt- und gr. Bergst.
7. " " Reichenst. und gr. Freiheit.
8. Reichenst. Nr. 33 und 35
9. Ecke der Linden- und gr. Prinzenst.
10. gr. Bergst. 87, gegenüber der fl. Bergst.
11. Ecke der Linden- und Finkenst.
12. Rathhausmarkt 22
13. Ecke der Johannis- und Christianst.
14. " " Blumen- und Bürgerst.
15. " " Allee und Schumacherst.
16. " " Wilhelm-, Holsten- und Bürgerst.
17. " " Allee und Holstenst.
18. " " Mohnmühlen- und Steinfl.
19. Königl. 240
20. Ecke der Palmallst. und der Palmallst.
21. " " Marktst. 76, Prov.-Steuergebäude.
22. " " Markt- und Bahnhofst.
23. Klopstock 15
24. Palmalle 120
25. Bahnhofsgebäude, Bahnhofst.
26. Weidenst. 31

2. Seerungs-Bezirk des Postamts 3.:

1. Ecke der fl. Elb- und Seeftermannst.
2. " " gr. Elbst. und des Fischmarkts
3. Große Elbst. 35
4. Ecke der Breiten- und Wollenst.
5. " " gr. Elbst. und Neuen Anfahrst.
6. " " " " Holzhaften.

3. Seerungs-Bezirk des Postamts 4.:

1. Ecke des Schulterblatts und grünen Jägers
2. " " " " der Hamburgerst.
3. Parallell. am Bahnhofsgebäude.
4. Kleine Gärtnerst. 106
5. Ecke vom Gärtner's Platz und Holstenst.
6. " " der gr. Freiheit und gr. Rosenst.
7. " " gr. Gärtner- und Weidenst.
8. " " " " Adolphst.
9. " " " " Brunnen- und Gertrudst.

Die Briefkasten an dem Posthause in der Behnstraße und am Bahnhofsgebäude werden bei jeder sich darbietenden Transportgelegenheit geleert. — Die Leerung der übrigen Briefkasten in der Stadt erfolgt täglich 7 Mal und zwar um 4 1/2, 8 u. 9 1/2 Uhr Vormittags, 12 Uhr Mittags, sowie 2 1/2, 4 1/2, 6 1/2 und 9 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen jedoch nur um 4 1/2 und 9 Uhr Vormittags 5 und 7 Uhr Nachmittags. Wenn die jezumalige nächste Leerung der in den Ortsbestellbezirken (nicht an den Localen der Postanstalten) aushängenden Briefkasten erfolgt, ergeht die an letzteren vorhandene Stundenplatte.

A. Porto und Gebührensätze im deutschen Postgebiete.

(ad 1 bis 4 auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn geltend.)

1. Gewöhnliche Briefe. Gewichtsgrenze 250 Gramm. Bis 15 Gr. einjchl. frankirt 10 \mathcal{S} , unfrankirt 20 \mathcal{S} . Ueber 15 bis 250 Gr. einjchl. frankirt 20 \mathcal{S} , unfrankirt 30 \mathcal{S} .
2. Postkarten (Correspondenzkarten. — Frankirungszwang) 5 \mathcal{S} , mit Antwort 10 \mathcal{S} .
3. Druksachen. Gewichtsgrenze bis 1 Kgr. (Frankirungszwang). Bis 50 Gr. einjchl. 3 \mathcal{S} , über 50 bis 250 Gr. einjchl. 10 \mathcal{S} , über 250 bis 500 Gr. einjchl. 20 \mathcal{S} , über 500 Gr. bis 1 Kgr. einjchl. 30 \mathcal{S} .

Eigen-
gerichts

stlichen
n Per-
belegen
sehen,
in der
lagten
jedoch
nicht
erfügt
a oder
Ver-
Zah-
t ver-
stlich,
steuer-
de sich
higen
welche
wird
oppel-
t. ung